

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

Feuerwehr-Reglement

1995

I. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Feuerschutz	3
Art. 3 Begriffe	3
II. Feuerwehr- und Löschwesen	4
Art. 4 Organisation	4
Art. 5 Ausrüstung	4
Art. 6 Ausbildung	4
Art. 7 Alarmierung	4
Art. 8 Feuerwehrkommando	5
III. Löscheinrichtungen	5
Art. 9 Löschwasserversorgung	5
IV. Feuerwehrdienst	5
Art. 10 Zweck und Organisation	5
Art. 11 Feuerwehrpflicht	6
Art. 12 Befreiung vom Feuerwehrdienst	6
Art. 13 Ersatzabgabe	6
Art. 14 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Art. 15 Versicherung	6
Art. 16 Nachbarhilfe	7
Art. 17 Einsatzleiter	7
Art. 18 Transportmittel	7
Art. 19 Veränderung des Schadenplatzes	7
Art. 20 Brandwache	8
Art. 21 Einsatzbereitschaft	8
V. Beschwerde- und Disziplinarbestimmungen	8
Art. 22 Beschwerden	8
Art. 23 Disziplinarmaßnahmen	8
VI. Inkrafttreten	8
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 25 Vollzugsbeginn	9

Feuerwehrreglement

vom 19. September 1995 (Gemeindeversammlungsbeschluss)

Vorbemerkung:

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,

in Ausführung von Art. 14 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1991, gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Luzern vom 05. November 1957,

beschliesst folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Rothenburg fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde Rothenburg besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

¹ Gemeindeversammlung

II. Feuerwehr- und Löschwesen

Art. 4 Organisation

- 1 Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderats. Dieser bestellt eine ständige Feuerwehrkommission und regelt deren Aufgabe und Kompetenzen in einer Verordnung.
- 2 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, welche über alle wichtigen Belange für die personelle und materielle Erfüllung des Auftrags Auskunft gibt.

Art. 5 Ausrüstung

- 1 Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 2 Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats.
- 3 Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 6 Ausbildung

- 1 Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats.
- 2 Die Kurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.
- 3 Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht werden.

Art. 7 Alarmierung

- 1 Die Feuerwehr Rothenburg trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- 2 Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Luzern betrieben.

- 3 Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandos die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

Art. 8 Feuerwehrkommando

Der Feuerwehrkommandant ist verantwortlicher Leiter der Feuerwehr. Der Gemeinderat regelt seine Rechte und Pflichten in der Verordnung.

III. Löscheinrichtungen

Art. 9 Löschwasserversorgung

- 1 Die Löschwasserversorgung wird durch die Korporation/Wasserversorgung Rothenburg sichergestellt. Näheres regelt das Wasserversorgungsreglement der Wasserversorgung Rothenburg.
- 2 Die Einwohnergemeinde kann an die Investitionen für Löschwasserleitungen ausserhalb des Baugebiets Beiträge von höchstens 20% der von der kant. Gebäudeversicherung genehmigten Ausbaukosten leisten.
- 3 Die Betriebsbereitschaft der Hydranten ist durch die Wasserversorgung permanent zu gewährleisten.
Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Einwohnergemeinde.
- 4 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Einrichtungen auf ihrem Grundstück unentgeltlich zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

IV. Feuerwehrdienst

Art. 10 Zweck und Organisation

- 1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Elementarereignissen
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- 2 Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen, wie:
 - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze

Art. 11 Feuerwehrpflicht

- 1 Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- 2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 01. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- 3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrrkommission.

Art. 12 Befreiung vom Feuerwehrdienst

Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

Art. 13 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104, § 105 und § 106 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 14 Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach mindestens 20 Dienstjahren befreit. Weiter richtet sich die Befreiung von der Ersatzabgabe nach § 59 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz.

Art. 15 Versicherung

- 1 Alle Feuerwehreingeteilte sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.
- 2 Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- 3 Schadenansprüche sind sofort anzumelden. Bei verspäteter Anmeldung (nach einem Jahr) geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- 4 Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichts

kosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.

- 5 Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 16 Nachbarhilfe

- 1 Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
- 2 Die Feuerwehr Rothenburg ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 17 Einsatzleiter

- 1 Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgabe und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt einer der ranghöchsten Funktionäre das Kommando.
- 2 Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung zu verhalten.
- 3 Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 18 Transportmittel

- 1 Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.
- 2 Für die Benützung hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 19 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt.

Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung.
Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 20 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 21 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

V. Beschwerde- und Disziplinarbestimmungen

Art. 22 Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 23 Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis bestrafen.

VI. Inkrafttreten

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 31. Oktober 1990 wird aufgehoben.

Art. 25 Vollzugsbeginn

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 19. September 1995 in Kraft.

Rothenburg, den 19. September 1995

Gemeinderat Rothenburg

Pius Schmid	Hans Matter
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 26. Oktober 1995.